# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 17.


(No. 196.) Vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17ten März 1813., deren Einleitung sich bereits im 7ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 163. Seite 36. abgedruckt findet.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an der Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militair- und Civilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen; es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Ausschuß, welcher aus 2 Deputirten von den adlichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitige Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und



(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1813.)

und dem Ausschuß nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöset, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuß steht frei, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosaken-Art, der 15te bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuß der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensd'armen-Offiziere mit ihren Unteroffizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unteroffiziere und Gemeinen aber, zu Feldwebel und Unteroffiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich demnächst dem Landsturm an.

§. 10.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder Königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unteroffizieren wird der Abgang der Offiziere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergiebt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergiebt die vierte Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegsartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirte Offiziere und verabschiedete Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensd'armen in der Landwehr eine Zeitlang die jungen Männer üben; wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt,

stellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

---

Erste

# Erste Beilage.

## Anweisung zur Formirung der Landwehr.

1. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschuß gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschuß, ob das Geschäft an einem Orte, oder an mehrern Orten im Kreise, geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, daß das Geschäft im ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschuß, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehrmänner von der Regierung bekannt gemacht ist, bestimmt nach Verhältniß, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreisausschuß.

2. Zur Gestellung selbst, berufen die Kommissarien zur bestimmmten Stunde:

a) alle im Kreise befindliche Offizianten, mit Ausschluß der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Direktoren;

b) die Forstbedienten mit ihren Gehülfen und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;

c) sämmtliche gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;

d) alle wehrbäre Männer, vom 17ten Jahre an gerechnet.

3. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Kommissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, daß die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten und daß bei eintretendem Avancement, auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll.

4. Nach geöffnetem Kreise, rangirt der Kommissarius die vorgetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache, Männer darunter befinden, welche zum Felddienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so muß er sie auf eine zweckmäßige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

Hierauf stellt er die nicht als Freiwillige vorgetretenen Landwehrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters, und überschlägt, wie viel

zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17ten bis 40sten Jahre, aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältniß gestellt.

5. Findet sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, daß die Wohlhabendern dazu gewählt werden.

6. Sobald dies Geschäft beendiget ist, werden die Landwehrmänner rangirt und Ortweise aufgezeichnet. Findet es sich hierbei, daß das Loos zum Theil auf körperlich Unfähige gefallen ist, oder daß nach §. 6. der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen, so werden die Ausscheidenden sofort aus den Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

Wenn alles beendiget ist, und die vorher schon gewählten Offiziere zugetreten sind, so führt der Kommissarius des Ausschusses die Landwehrmänner in die nächste Kirche. Der hiezu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Rühmliche ihres Berufs an's Herz und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Kommissarius die Landwehrmänner den gewöhnlichen Soldateneid schwören und entläßt sie hierauf, bis auf weitere Ordre, in ihre Wohnungen.

---

## Zweite Beilage.

### Anweisung zur Organisirung der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Kompagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis 200 Mann Fußvolk eine Kompagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.

2. Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Korporalschaften eingetheilt. Die Kompagnie oder Schwadron, erhält so viel Unteroffiziere, als sie Korporalschaften enthält. Außerdem bekömmt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

3. Jede Kompagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und vier Lieutenants und theilt sich demnach in Offizierabtheilungen zu 30 bis 40 Mann

Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister und nach Verhältniß ihrer Stärke, 2 bis 3 Lieutenants, so daß eine Offizierabtheilung nicht über 24 Mann stark wird.

4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschuß die erforderliche Anzahl Offiziere und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehrmänner aus der Gesammtheit des Kreises und der darin befindlichen Gensd'armerie aus. Ein Gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschuß.

Die Wahlen der Offiziere werden Sr. Majestät dem König zur Bestätigung eingereicht und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreisausschuß anerkannte Hindernisse Statt finden.

Se. Majestät der König haben das Vertrauen, daß die Kreisausschüsse ohne alle Partheilichkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualifiziren.

Wenn Offiziere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, so werden die Offiziere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unteroffizieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avancement, nach der Wahl der Offiziere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt.

5. Die Unteroffizierstellen werden durch die Wahl der Offiziere aus den Landwehrmännern bestimmt. Es muß dabei nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armen und die gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich muß dies bei den Feldwebeln oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.

6. Bei der Eintheilung in Korporalschaften und Kompagnien, muß darauf gesehen werden, daß die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen.

7. Sobald die Landwehr in Kompagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Kompagnien in ein Bataillon zusammengezogen werden und einen Kommandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjekte vorschlagen können.

8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterei, sollen eine Brigade, die Reuterschwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. Sr. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchstdieselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

---

# Dritte Beilage.

## Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1. Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes muß einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litewka mit dem Tuch des Kragens unten besetzt.

2. Die Freiwilligen, welche den Rang eines Gefreiten haben, werden durch einen schmalen weißen Band und die Unteroffiziere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3. Die Offiziere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne Stickerei und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Offiziere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4. Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, in so fern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5. Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift:

**Mit Gott für König und Vaterland,**

bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6. Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann

seine

seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehrmänner nicht dem Gespötte bloß gestellt werden.

7. Ein Mantel ist gegen die rauhe Witterung dem Landwehrmann so unentbehrlich, daß die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht selbst beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

---

## Vierte Beilage.

### Anweisung zur Bewaffnung der Landwehr.

1. Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drei Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2. Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fuß langen Stangen mit 6 Zoll langen spitzen Beschlägen versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.

3. Die Unteroffiziere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.

4. Die Waffen-Rüstung eines Reuters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beide liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reuter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.

5. Die Reutersättel müssen gute lederne Sättel mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefüttert seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.

6. Jedes Pferd muß einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangenzaum, wenigstens eine gute Wassertrense mit Knebel, zur Führung haben.

7. Zur guten Aufbewahrung der Munition muß jeder Infanterist und Reuter mit einer einfachen Patronentasche von schwarzem ordinairem Leder, in Form der Kartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt, so groß ist, daß sie, bei dem Infanteristen 60 Patronen in Bunden und bei den Kavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem

schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn muß. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.

8. Jeder Landwehrmann zu Fuß muß, außer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.

9. Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeigeschafft werden.

---

# Fünfte Beilage.

## Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1. Jeder Landwehrmann muß zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruktion ertheilt werden wird. Bis nach dieser Instruktion im Ganzen exercirt werden kann, welches nicht eher geschehen muß, als bis die Uniformirung beendigt ist, sollen

2. die Landwehrmänner alle Woche zweimal, und zwar am Sonntag und Mittwoch, in ihren Officierabtheilungen versammelt und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschieren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich muß das Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches Anfangs das Wesentlichste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 20 scharfe Patronen und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Gend'armerie, so wie die gewesenen Offiziere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, daß sie die Offiziere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4. Liefert ein Ort allein keine Offizierabtheilung und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten Ortschaften über eine Meile, so können die Offiziere nach den Umständen solche abgelegene Orte bereisen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Offiziere und Unteroffiziere so unterstützt werden können, daß sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5. Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Kompagnieweise und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigadeabtheilungen in einem schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade, nach der hierüber noch zu ertheilenden besonderen Vorschrift geübt werden.

---

(No. 197.) Allerhöchste Bestimmung vom 28sten September 1813., daß kein diesseitiger Unterthan von einem des Herzogthums Warschau, in rechtlichen Anspruch genommen werden darf, wenn derselbe die Forderung durch ein ihm zugehöriges, in jener Provinz ausstehendes Kapital sicher zu stellen im Stande ist.

Da sich häufig Fälle ereignen, daß diesseitigen Unterthanen, welche im Herzogthum Warschau Forderungen ausstehen haben, dort das rechtliche Gehör mit Hinweisung auf die Bayonner Convention verweigert wird, während dem sie von ihren Warschauischen Gläubigern in Anspruch genommen und von Meinen Gerichtshöfen verurtheilt werden; so will Ich, weil gegenwärtig alle früher statt gefundenen Rücksichten gegen das Herzogthum aufhören, hiermit festsetzen:

daß keiner Meiner Unterthanen von einem Unterthan des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch soll genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warschau ausstehendes ihm gehöriges Capital, gesetzt daß solches auch auf die Bayonner Confiscations-Liste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande ist.

Hiernach haben Sie die betreffenden Behörden zu instruiren.

Hauptquartier Töplitz, den 28sten September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Justizminister von Kircheisen.